

# DIE ANALOGIE UND DIE PARODONTOLOGIE

HENNER BUNKE,  
D.M.D./UNIV. OF FLORIDA



# DIE ANALOGIE UND DIE PARODONTOLOGIE

# DIE ANALOGIE UND DIE PARODONTOLOGIE

Basierend auf der S3-Leitlinie zahlreiche, nicht in der GOZ beschriebene Leistungen

Analoge Bewertung und Berechnung erforderlich

Information in der gebührenrechtlichen Einordnung der Bundeszahnärztekammer

Mindesthöhe ist die BEMA-Dotierung

Patienten auf die bessere Vergütung in der gesetzlichen Krankenversicherung hinweisen

Patienten vorab über Kosten, Erstattung, Analogie informieren

Orientierung an den analogen Bewertungen der Bundeszahnärztekammer

Formal korrekte Rechnungslegung

Bei Ablehnung durch Kostenerstatter: Patienteninformation



Bundeszahnärztekammer  
Arbeitsgemeinschaft der  
Deutschen Zahnärztekammern e.V. (BZÄK)  
Chausseestraße 13  
10115 Berlin  
Telefon: +49 30 40005-0  
Fax: +49 30 40005-200  
E-Mail: [info@bzaek.de](mailto:info@bzaek.de)  
[www.bzaek.de](http://www.bzaek.de)

## Position

Gebührenrechtliche Einordnung der S3-Leitlinie „Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III“

**Die moderne Parodontitis-Behandlung von PKV-Patienten auf der Grundlage der Translation neuer Leitungsdefinitionen in der gesetzlichen Krankenversicherung**

Bundeszahnärztekammer  
August 2021

# Geb.-Nr. 4000 GOZ

Erstellen und Dokumentieren  
eines Parodontalstatus

# Befunderhebung und Erstellung eines Parodontalstatus gemäß S3-Leitlinie

Neues Klassifikationsschema mit Schweregrad, Ausdehnung, Progressionsrate, patientenindividuelle Risiko- und Komplikationsfaktoren,  
Staging und Grading definieren die therapeutischen Konsequenzen

**BEMA NR. 4**  
**Niedersachsen**

**51,26€**

**Geb.-Nr. 4000 GOZ**  
**2,3-facher Satz**

**20,72€**

## Analoge Leistungen der S3-Leitlinie „Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III“ Hinweise zur Anwendung des § 6 Abs. 1 GOZ

Die Bundeszahnärztekammer spricht aus grundsätzlichen Erwägungen keine Empfehlungen für konkret zur analogen Bewertung und Berechnung heranzuziehende Leistungen aus. Nur der behandelnde Zahnarzt ist berechtigt und in der Lage, festzulegen, welche Leistung nach Art, Kosten- und Zeitaufwand als gleichwertig erachtet werden kann. Die nachstehend ausgewiesenen Gebührennummern sind deshalb ausdrücklich nur als unverbindliche Beispiele für die mögliche Auswahl geeigneter, d.h. nach den Kriterien des § 6 Abs. 1 GOZ gleichwertiger Leistungen zu verstehen.

Bei der Auswahl zur analogen Bewertung und Berechnung heranzuziehender Leistungen steht dem behandelnden Zahnarzt das Leistungsverzeichnis der GOZ sowie die Leistungen der GOÄ, die gemäß § 6 Abs. 2 GOZ dem zahnärztlichen Zugriff eröffnet sind, vollumfänglich zur Verfügung.

Analoge Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ	BEMA- Leistung	BEMA- Vergütung	Beispiel für eine nach § 6 Abs. 2 GOZ vergleichbare GOZ-Leistung		
			Geb.-Nr.	Faktor	Gebühr GOZ
Befunderhebung und Erstellung eines Parodontalstatus gemäß S3-Leitlinie	Befunderhebung und Erstellung eines Parodontalstatus (Nr. 4)	51,68€	9000a	1,1	54,69 €
Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiesgespräch	Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiesgespräch (ATG)	32,89€	9040a	1,0	35,21 €
Patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung	Patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung (MHU)	52,86€	9150a	1,4	53,15 €
Antiinfektiöse Therapie, einwurzeliger Zahn	Antiinfektiöse Therapie (AIT a)	16,44€	9060a	1,0	19,36 €
Antiinfektiöse Therapie, mehrwurzeliger Zahn	Antiinfektiöse Therapie (AIT b)	30,54€	9020a	1,1	31,86 €
Befundevaluation (BEV) nach AIT/Geb.-Nrn. 4090/4100 GOZ	Befundevaluation (BEV a und b) nach AIT/CPT	37,59€	9040a	1,1	38,73 €
Mundhygienekontrolle im Rahmen der unterstützenden Parodontitistherapie	Mundhygienekontrolle (UPT a)	21,14€	9160a	1,2	22,27 €
Mundhygieneunterweisung im Rahmen der unterstützenden Parodontitistherapie	Mundhygieneunterweisung (UPT b)	28,19€	9090a	1,3	29,25 €
Nichtchirurgische subgingivale Belagsentfernung, einwurzeliger Zahn	Subgingivale Instrumentierung (UPT e)	5,87€	9003a	1,1	6,19 €
Nichtchirurgische subgingivale Belagsentfernung, mehrwurzeliger Zahn	Subgingivale Instrumentierung (UPT f)	14,10€	9050a	1,0	17,60 €
Untersuchung des Parodontalzustands, vergleichende Auswertung und Patienteninformation im Rahmen der unterstützenden Parodontitistherapie	Untersuchung des Parodontalzustands, die hierzu notwendige Dokumentation des klinischen Befunds umfasst die Sondierungstiefen und die Sondierungsblutung, die Zahnlockerung, den Furkationsbefall, den röntgenologischen Knochenabbau sowie die Angabe des Knochenabbaus in Relation zum Patientenalter (%/Alter). Die erhobenen Befunddaten werden mit den Befunddaten der Untersuchung nach Nr. UPT d verglichen. Dem Versicherten werden die Ergebnisse erläutert und es wird mit ihm das weitere Vorgehen besprochen (UPT g).	37,59€	9150a	1,0	37,96 €



Aufbauend auf die Positionen der Bundeszahnärztekammer bietet die nachstehende tabellarische Aufstellung der Zahnärztekammer Niedersachsen eine Orientierung über die zur analogen Berechnung beispielhaft heranzuziehenden Leistungen.

- Recht und die Pflicht zur Auswahl geeigneter Leistungen bleibt gemäß § 6 Abs. 1 GOZ dem behandelnden Zahnarzt vorbehalten.
- Heranzuziehen zur analogen Berechnung ist eine Leistung des Gebührenverzeichnisses der GOZ oder eine Leistung der GOÄ, auf die der Zahnarzt gemäß § 6 Abs. 2 GOZ Zugriff hat. Diese beschriebene Leistung muss der nicht beschriebenen Leistung gleichwertig sein.
- Maßstab für die Gleichwertigkeit ist die punktzahlmäßige Bewertung der Leistungen. (Amtliche Begründung zur Gebührenordnung für Zahnärzte, Bundesratsdrucksache 276/87 vom 26.06.1987, Seite 82)
- Erst nach Auswahl einer zur analogen Bewertung herangezogenen Leistung anhand der Punktzahl unterliegt dann deren individuelle Leistungsvornahme und deren Berechnung den Kriterien des § 5 Abs. 2 Satz 1 GOZ zur Bemessung des Steigerungssatzes. (vgl. Bundesgerichtshof Az.: III ZR 161/02 vom 23.01.2003, Urteil zu der bis zum 31.12.2011 geltenden GOZ).

- Beispiel zu Grundsätzen: Erhebung und Erstellen des Parodontalstatus zu Beginn der Behandlung Geb.-Nr. 8000a GOZ zum 2,3-fachen Steigerungssatz), und parodontale Befundevaluation/ Untersuchung des Parodontalzustands (Geb.-Nr. 8000a GOZ zum 1,8-fachen Steigerungssatz): Es handelt sich um sehr ähnliche Leistungen, parodontale Befunderhebungen im Rahmen einer Reevaluation stellen sich jedoch weniger aufwändig dar.
- Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Az.: 1 BvR 1437/02 vom 25.10.2004) bei Auswahl einer zur analogen Berechnung heranzuziehenden Leistung: „(...) weil ein Absinken unter die Honorierung, die auch die gesetzliche Krankenversicherung zur Verfügung stellt (...), wohl kaum noch als angemessen zu bezeichnen ist.“ Zur Information weist die Niedersächsische Tabelle deshalb auch die im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung gewährten Vergütungen aus.

<b>Analoge Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ</b>	<b>Gebühr vom 2,3-fachen Steigerungssatz (sofern nicht anders angeben) in €</b>	<b>BEMA-Leistung/Vergütung in €*</b>
Geb.-Nr. 8000a GOZ Befunderhebung und Erstellung eines Parodontalstatus gemäß S3-Leitlinie entsprechend Klinische Funktionsanalyse einschließlich Dokumentation	64,68	Nr. 4 / 52,43
Geb.-Nr. 34a GOÄ Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch entsprechend Erörterung der Auswirkungen einer Krankheit auf die Lebensgestaltung	40,22	ATG / 33,37
Geb.-Nr. 8050a GOZ Patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung gemäß S3-Leitlinie entsprechend Registrierung von Unterkieferbewegungen zur Einstellung halbindividueller Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten	64,68	MHU / 53,63
Geb.-Nr. 3080a GOZ Antiinfektiöse Therapie, einwurzeliger Zahn entsprechend Excision einer Schleimhautwucherung größeren Umfangs	19,40	AITa / 16,68
Geb.-Nr. 9160a GOZ Antiinfektiöse Therapie, mehrwurzeliger Zahn, entsprechend Entfernung unter der Schleimhaut liegender Materialien	42,69	AITb / 30,98
Geb.-Nr. 8000a GOZ Befundevaluation entsprechend Klinische Funktions-analyse einschließlich Dokumentation	50,62 (1,8-facher Steigerungssatz)	BEV / 38,13
Geb.-Nr. 0030a GOZ Mundhygienekontrolle im Rahmen der unterstützenden Parodontitistherapie entsprechend Aufstellung eines Heil- und Kostenplanes nach Befundaufnahme	25,87	UPTa / 21,45
Geb.-Nr. 50a GOÄ Mundhygieneunterweisung im Rahmen der unterstützenden Parodontitistherapie entsprechend Besuch einschließlich Beratung und symptombezogener Untersuchung	42,90	UPTb / 28,60
Geb.-Nr. 3000a GOZ Nichtchirurgische subgingivale Belagsentfernung, einwurzeliger Zahn, entsprechend Entfernung eines einwurzeligen Zahnes	9,05	UPTe / 5,96
Geb.-Nr. 2197a GOZ Nichtchirurgische subgingivale Belagsentfernung, mehrwurzeliger Zahn, entsprechend adhäsive Befestigung	16,82	UPTf / 14,30
Geb.-Nr. 8000a GOZ Untersuchung des Parodontalzustands, vergleichende Auswertung und Patienteninformation im Rahmen der unterstützenden Parodontitistherapie entsprechend Klinische Funktionsanalyse einschließlich Dokumentation	50,62 (1,8-facher Steigerungssatz)	UPTg / 38,13

\* Um die BEMA-Punktzahlen in Euro-Beträge umzusetzen, wurde der PAR-Punktwert der Primärkassen in Niedersachsen (1,1917€, Stand 24.05.2022) zu Grunde gelegt.

## Bundesministerium für Gesundheit

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 11. Mai 2022  
BT-Drucksache 20/1678, Frage Nr. 55  
des Abgeordneten Herrn Stephan Pilsinger (CDU/CSU)

Frage Nr. 55:

Aus welchen Gründen entwickelt das BMG die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) nicht analog zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (BEMA) weiter, der seit Kurzem zum Beispiel eine neue Parodontitis-Strecke beinhaltet (vgl. etwa hier: <https://www.quintessence-publishing.com/deu/de/news/praxis/dokumentation/die-moderne-parodontitis-behandlung-in-der-goz>), obwohl dies im Sinne des Patientenschutzes und der Patientenversorgung nach Auffassung der einschlägigen zahnärztlichen und Patientenverbände dringend notwendig wäre?

Antwort:

Die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und der Einheitliche Bewertungsmaßstab (BEMA) sind voneinander unabhängige und hinsichtlich Rechtsgrundlage und Ausrichtung grundsätzlich unterschiedliche Vorgaben. Daher ist eine ständige Anpassung der GOZ an die BEMA nicht zwingend erforderlich und im Hinblick auf den komplexen und langwierigen Novellierungsprozess der GOZ für einzelne Leistungen bzw. Leistungskomplexe auch nicht sinnvoll.

Für die Sicherstellung einer leitliniengerechten Versorgung ist eine Anpassung der GOZ ebenfalls nicht erforderlich, da nicht im Gebührenverzeichnis der GOZ enthaltene Leistungen über den Weg der Analogabrechnung in Rechnung gestellt werden können. Die Bundeszahnärztekammer veröffentlicht hierzu Abrechnungsempfehlungen zum Beispiel auch für die angesprochene Parodontitis Versorgung (veröffentlicht im Internet unter: <https://www.bzaek.de/goz/stellungnah> tis Versorgung (veröffentlicht im Internet unter: <https://www.bzaek.de/goz/stellungnahmen-zur-goz/stellungnahme/analoge-leistungen-der-s3-leitlinie-die-behandlung-von-parodontitis-stadium-i-bis-iii.html>)).

Bundeszahnärztekammer  
Rechtsabteilung



„Daher ist eine ständige Anpassung der GOZ an die BEMA nicht zwingend erforderlich und im Hinblick auf den komplexen und langwierigen Novellierungsprozess der GOZ für einzelne Leistungen bzw. Leistungskomplexe auch nicht sinnvoll. Für die Sicherstellung einer leitliniengerechten Versorgung ist eine Anpassung der GOZ ebenfalls nicht erforderlich, da nicht im Gebührenverzeichnis der GOZ enthaltene Leistungen über den Weg der Analogabrechnung in Rechnung gestellt werden können. Die Bundeszahnärztekammer veröffentlicht hierzu Abrechnungsempfehlungen zum Beispiel auch für die angesprochene Parodontitis Versorgung.“



## Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Ihre Versicherung/Beihilfestelle beanstandet die von uns auf Grundlage von § 6 Abs. 1 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) erfolgte analoge Berechnung einer oder mehrerer Leistungen. Dieser vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehene Berechnungsweg ist der Tatsache geschuldet, dass das Gebührenverzeichnis der GOZ nicht alle möglichen und sinnvollen zahnärztlichen Leistungen umfasst und auch keine regelmäßige Anpassung an den wissenschaftlichen Fortschritt erfolgt. Für derartige, nicht im Gebührenverzeichnis beschriebene Leistungen ist die analoge Berechnung bestimmt: Nicht beschriebene Leistungen sind mit einer gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses zu berechnen.

Die Beanstandung dieser analogen Leistungen durch kostenerstattende Stellen behindert grundsätzlich die Weiterentwicklung der im Wesentlichen aus dem Jahr 1988 stammenden Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und beeinträchtigt die Teilhabe privatversicherter/beihilfeberechtigter Patienten am wissenschaftlichen Fortschritt in der Zahnmedizin.

Bestätigt wird unsere Einschätzung durch die Antwort des **Bundesministeriums für Gesundheit** auf eine kleine Anfrage (BT Drucksache 20/1678 vom 11.05.2022), in der es heißt:

**„Daher ist eine ständige Anpassung der GOZ ... nicht zwingend erforderlich und im Hinblick auf den komplexen und langwierigen Novellierungsprozess der GOZ für einzelne Leistungen bzw. Leistungskomplexe auch nicht sinnvoll. Für die Sicherstellung einer leitliniengerechten Versorgung ist eine Anpassung der GOZ ebenfalls nicht erforderlich, da nicht im Gebührenverzeichnis der GOZ enthaltene Leistungen über den Weg der Analogabrechnung in Rechnung gestellt werden können.“**

Das für die GOZ zuständige Bundesministerium unterstreicht damit eindrucksvoll Aufgabe, Bedeutung und Berechtigung analoger Berechnungen gemäß § 6 Abs. 1 GOZ.

Wir empfehlen Ihnen, unter Hinweis auf diese Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit, bei Ihrer Versicherung/Beihilfestelle eine Nacherstattung einzufordern.

Ihre Zahnärztin/Ihr Zahnarzt



PDF-Datei



WORD-Datei

# LINKS



GOZ-Seite ZKN

1. Der Steigerungssatz gemäß § 5 Abs. 2 GOZ
2. Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ
3. Analoge Leistungen
4. Gebührenrechtliche Einordnung der S3 Leitlinie  
"Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III" (mit BZÄK-Beispielen)
5. Analoge Leistungen der S3 Leitlinie  
"Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III" (mit niedersächsischen Beispielen)
6. Rechnungslegung analoger Leistungen
7. Beratungsforum BZÄK, PKV und Beihilfe

**VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT...  
...UND BITTE AB  
MORGEN IN IHREN  
PRAXEN UMSETZEN!**